

Preisverordnung Nr. 169.

Verordnung über die Preisbildung im Gürtler-Handwerk.

Vom 2. Juli 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Gürtler-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1
Gürtlerbetriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2
(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Gürtlerbetriebe ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Leistungen sind zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrags mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 3
(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuscheiden, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation vorgenommen und der Endpreis errechnet.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 sind die Gürtlerbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Gürtlerbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 4
Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 5
(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Gürtler-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 2. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 169 — Preisbildung im Gürtler-Handwerk.

Vom 4. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 169 vom 2. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Gürtler-Handwerk (GBl. S. 659) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Kalkulationsschema
Der höchstzulässige Preis für die Leistungen im Gürtler-Handwerk ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne		
	(....V.)	=====
Fertigungskosten		
c) Materialkosten(Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterialien)		s
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien	=====	=====
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer	=====	=====
f) Preis		=====

§ 2
Fertigungszeiten
Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamer wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3
Fertigungslöhne
(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzuliegen.
(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die für die Leistung unmittelbar erforderlichen Arbeitsstunden berechnungswürdig werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Gürtler-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten

im 1. Lehrjahr 50%,	}	des Gesellen-
im 2. Lehrjahr 66%,		
im 3. Lehrjahr 75%,		

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zu-